

Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg vom 3. Januar 1977 (KMBI II S. 38), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1978 [\*] (KMBI 79 II S. 99), vom 9. März 1979 [x] (KMBI II S. 135), vom 10. Mai 1985 [+] (KMBI II S. 158), vom 11. Dezember 2003 [o] (KWMBI II 2004 S. 997), vom 18. Mai 2006 [>]

**Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.**

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2, S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erlässt die Universität Augsburg folgende

x **Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät  
(PromOKTF)**

§ 1  
**Geltungsbereich**

Zu § 1 und § 30 APromO

- x (1) Die Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung (APromO) der Universität Augsburg. Diese hat Vorrang.
- x (2) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) und eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.).

§ 2  
**Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

Zu § 4 APromO

- + (1) Um den Grad eines Doktors der Theologie kann sich bewerben,
  - 1. wer gemäß § 4 APromO fünf Jahre Katholische Theologie an einer deutschen Universität oder Gesamthochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Philosophisch-Theologischen Hochschule, davon wenigstens ein Jahr an der Universität Augsburg studiert **und** den Grad eines Lizentiaten der Theologie erworben **oder** eine theologische Diplom- bzw. Abschlussprüfung mindestens mit der Note 2 abgelegt **oder** die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Katholische Religionslehre mindestens mit der Note 2 bestanden und den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an theologischen Ergänzungsstudien (Aufbaustudium) erbracht hat;
  - 2. das Latinum, das Graecum und das Hebraicum besitzt.
- + (2) Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten eine Ausnahme von den Erfordernissen des Absatzes 1 genehmigen, abgesehen jedoch von dem Erfordernis der Lizentiats-, Diplom- bzw. Abschlussprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an den Gymnasien.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gilt § 4 Abs. 1 und 2 Allgemeine Prüfungsordnung entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereichsrat.
- \* (4) Weist das Zeugnis über das Abschlussexamen keine Noten auf, weil nach der der Prüfung zugrunde liegenden Prüfungsordnung eine Benotung der Prüfungsleistung nicht vorgesehen ist, wird die Diplomarbeit von einem vom Fachbereichsrat beauftragten Vertreter darauf überprüft, ob

sie eine überdurchschnittliche Leistung darstellt. Ist das nach Meinung des Gutachters der Fall, wird nach Abs. 1 verfahren, andernfalls wird ein weiterer Gutachter bestellt. Kann auch dieser keine überdurchschnittliche Leistung feststellen, wird der Antrag auf Zulassung zur Promotion abgelehnt. Wird vom zweiten Gutachter eine überdurchschnittliche Leistung festgestellt, obliegt dem Fachbereichsrat der Stichentscheid.

### § 3 Promotionsgesuch

Zu § 5 APromO

Dem Promotionsgesuch sind außer dem Erfordernis nach § 5 Abs. 2 APromO folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise nach § 2 Abs. 1, gegebenenfalls Abs. 2. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an theologischen Ergänzungsstudien wird erbracht durch je einen qualifizierten Seminarschein (Mindestnote: befriedigend = 2,51 bis 3,50) oder eine Bestätigung über das Bestehen eines Abschlusskolloquiums von 20 Minuten Dauer in den Fächern, die nach § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 DiplPOKTF Bestandteil der Diplomprüfung sind und gemäß § 6 Abs. 1 nicht im Rigorosum geprüft werden;
2. eine kirchliche Empfehlung, die vom zuständigen Ordinarius ausgestellt sein muss;
- + 3. mindestens acht qualifizierte Seminarscheine (Mindestnote: befriedigend = 2,51 bis 3,50), davon einer aus der Philosophie und je einer aus der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie. Von den genannten acht qualifizierten Seminarscheinen sind drei Seminarscheine nach abgeschlossener Diplomhauptprüfung beziehungsweise nach abgeschlossener Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre beziehungsweise nach dem Abschluss des Lizentiats zu erwerben. Mindestens zwei der acht qualifizierten Seminarscheine müssen aus dem Fach der Dissertation sein.
4. eine Erklärung des Bewerbers, in welchen Fächern er entsprechend den in § 5 Abs. 1 bis 4 festgelegten Möglichkeiten geprüft zu werden wünscht.

### § 4 Dissertation

Zu § 8 APromO

- (1) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Aus wichtigem Grund kann der Fachbereichsrat die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache zulassen, wenn zwei Gutachter bestellt werden können.
- (2) Falls die eingereichte Arbeit ganz oder teilweise schon in einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes zum Erwerb eines akademischen Grades vorgelegen hat, ist ein Beschluss des Fachbereichsrates herbeizuführen. Die Anerkennung einer solchen Arbeit ist ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
- (3) In Ausnahmefällen kann als Dissertation mit Zustimmung des Fachbereichsrats auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden, die den Anforderungen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 APromO entspricht.

### § 5 Mündliche Prüfung

Zu §§ 9, 18 und 19 APromO

- + > (1) Die mündliche Prüfung (rigorosum) erstreckt sich auf das Dissertationsfach sowie auf weitere Fächer, die aus folgenden Fächergruppen zu wählen sind:

1. Biblische Theologie (Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments)
  2. Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit)
  3. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialethik)
  4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Religionspädagogik und Katechetik, Pastoraltheologie und Homiletik, Liturgiewissenschaft)
  5. Philosophie (Systematische Philosophie und Geschichte der Philosophie)
- X (2) In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auch ein Fach aus einer anderen Fakultät als Prüfungsfach zulassen.
- (3) Ein Bewerber, der eine der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfungen mit der Gesamtnote bis zu 2,50 bestanden hat, wird in drei Fächern geprüft. Dabei muss wenigstens ein Fach aus einer vom Dissertationenfach verschiedenen Fächergruppe gewählt werden.
- (4) Alle übrigen Bewerber werden in vier Fächern geprüft. Zwei Fächer müssen dabei aus zwei von der Gruppe des Dissertationenfaches verschiedenen Fächergruppen gewählt werden.
- (5) Die Prüfung dauert im Dissertationenfach eine Stunde, in den übrigen Fächern 30 Minuten.

#### § 6

O

#### **Gesamtnote der Promotion**

Zu § 22 APromO

Die Note der Dissertation im Sinne des § 14 APromO wird zweifach, die Note der mündlichen Prüfung im Sinne des § 21 APromO wird einfach gewichtet.

>

#### § 7

#### **Veröffentlichung der Dissertation**

Zu § 26 APromO

- (1) Anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform kann der Bewerber auch 20 Pflichtexemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie in einer elektronischen Version abliefern, wobei sich Datenträger und Datenformat nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek richten.
- (2) In den abzuliefernden Exemplaren müssen die Namen der Prüfer, das Datum der mündlichen Prüfung und der Lebenslauf des Bewerbers angegeben sein; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger ist zusätzlich zum Titelblatt des Verlages das Titelblatt der Dissertation aufzunehmen. Der Dekan entscheidet, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger muss vom Verleger eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen oder die Verfügbarkeit von 150 Exemplaren durch schriftliche Erklärung garantiert werden (print on demand).

§ 8  
**Inkrafttreten**

O  
v

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die das Promotionsverfahren betreffenden Bestimmungen der Vorläufigen Prüfungsordnung für die akademischen Grade des Katholisch-Theologischen Fachbereichs vom 4. Dezember 1972, geändert durch Satzung vom 14. November 1974, außer Kraft.